

Tarifvertrag

Vertragsnummer: 47.500.1982T

vom 1. April 2021

betreffend

die Vergütung von diagnostischen Neuropsychologie-Leistungen

gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

zwischen

Schweizerische Vereinigung der Neuropsychologinnen und Neuropsychologen (SVNP/ASNP)

c/o Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen
Effingerstrasse 15
3008 Bern

nachfolgend: **Verband**

und

- | | | |
|-----|-------------|---|
| 1. | BAG Nr. 32 | Aquilana Versicherungen |
| 2. | BAG Nr. 57 | Moove Sympany AG |
| 3. | BAG Nr. 62 | SUPRA-1846 SA |
| 4. | BAG Nr. 134 | Einsiedler Krankenkasse |
| 5. | BAG Nr. 182 | PROVITA Gesundheitsversicherung AG |
| 6. | BAG Nr. 194 | Sumiswalder Krankenkasse |
| 7. | BAG Nr. 246 | Genossenschaft Krankenkasse Steffisburg |
| 8. | BAG Nr. 290 | CONCORDIA Schweizerische Kranken- u. Unfallversicherung AG |
| 9. | BAG Nr. 312 | Atupri Gesundheitsversicherung |
| 10. | BAG Nr. 343 | Avenir Assurance Maladie SA |
| 11. | BAG Nr. 360 | Krankenkasse Luzerner Hinterland |
| 12. | BAG Nr. 455 | ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG |
| 13. | BAG Nr. 509 | Vivao Sympany AG |
| 14. | BAG Nr. 558 | KVF Krankenversicherung AG |
| 15. | BAG Nr. 762 | Kolping Krankenkasse AG |
| 16. | BAG Nr. 774 | Easy Sana Assurance Maladie SA |
| 17. | BAG Nr. 780 | Genossenschaft Glarner Krankenversicherung |

- | | | |
|-----|--------------|---|
| 18. | BAG Nr. 820 | Cassa da malsauns LUMNEZIANA |
| 19. | BAG Nr. 829 | KLuG Krankenversicherung |
| 20. | BAG Nr. 881 | EGK Grundversicherungen AG |
| 21. | BAG Nr. 901 | sanavals Gesundheitskasse |
| 22. | BAG Nr. 923 | Genossenschaft KRANKENKASSE SLKK |
| 23. | BAG Nr. 941 | sodalis gesundheitsgruppe |
| 24. | BAG Nr. 966 | vita surselva |
| 25. | BAG Nr. 1040 | Verein Krankenkasse Visperterminen |
| 26. | BAG Nr. 1113 | Caisse-maladie de la vallée d'Entremont société coopérative |
| 27. | BAG Nr. 1142 | Krankenkasse Institut Ingenbohl |
| 28. | BAG Nr. 1318 | Stiftung Krankenkasse Wädenswil |
| 29. | BAG Nr. 1322 | Krankenkasse Birchmeier |
| 30. | BAG Nr. 1331 | Krankenkasse Stoffel, Mels |
| 31. | BAG Nr. 1384 | SWICA Krankenversicherung AG |
| 32. | BAG Nr. 1386 | Galenos AG |
| 33. | BAG Nr. 1401 | rhenusana |
| 34. | BAG Nr. 1479 | Mutuel Assurance Maladie SA |
| 35. | BAG Nr. 1507 | AMB Assurance SA |
| 36. | BAG Nr. 1535 | Philos Assurance Maladie SA |
| 37. | BAG Nr. 1542 | Assura-Basis SA |
| 38. | BAG Nr. 1555 | Visana AG |
| 39. | BAG Nr. 1560 | Agrisano Krankenkasse AG |
| 40. | BAG Nr. 1568 | sana24 AG |
| 41. | BAG Nr. 1570 | vivacare AG |
| 42. | | Gemeinsame Einrichtung KVG
industriestrasse 78, 4600 Olten, in ihrer Funktion als aushelfender Träger gemäss Art. 19 Abs. 1 KVV |

alle gemäss Vollmacht vertreten durch

tarifsuisse ag
Römerstrasse 20
4502 Solothurn

nachfolgend: **Versicherer**

(Verband und Versicherer zusammen als **Vertragsparteien** bezeichnet)

AN GF RP

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für

- a) Leistungserbringer, die nach Art. 35 Abs. 2 lit. e KVG i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. f und Art. 50b und 52d (Organisationen der Neuropsychologie ab 1.1.2022) KVV zugelassen sind;
- b) jeden der vertragsschliessenden Krankenversicherer;
- c) jeden im Sinn des KVG anerkannten Krankenversicherer, welcher diesen Vertrag gemäss Art. 3 abgeschlossen hat;
- d) SVNP/ASNP und tarifsuisse ag, soweit sie gemäss diesem Vertrag ausdrücklich Rechte und Pflichten für sich selbst übernehmen.

Art. 2 Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

¹ Dieser Vertrag betrifft die Vergütung von Leistungen zu Gunsten von Personen, die bei einem vertragsschliessenden Versicherer nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) versichert sind.

² Dieser Tarifvertrag regelt die Vergütung der Leistungen der diagnostischen Neuropsychologie gemäss Art. 11a der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV), die von anerkannten Leistungserbringern erbracht werden.

Art. 3 Vertragsabschluss weiterer Versicherer (Optionsrechte)

¹ tarifsuisse ag wird das Recht eingeräumt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einseitig auch für weitere zugelassene Versicherer anwendbar zu erklären, mit der Folge, dass jeweils ein neuer Vertrag gleichen Inhalts auch im Verhältnis zwischen dem neu abschliessenden Versicherer und SVNP/ASNP zustande kommt (Optionsrecht).

² Der auf dem Optionsrecht beruhende Vertrag zwischen dem neu abschliessenden Versicherer und SVNP/ASNP gilt – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Behörde (Art. 46 Abs. 4 KVG) – als abgeschlossen, sobald tarifsuisse ag SVNP/ASNP BAG-Nummer, Name und Adresse des Versicherers mitgeteilt hat, verbunden mit der Erklärung, dass der Versicherer den vorliegenden Vertrag ebenfalls abschliesse. Der auf dem Optionsrecht beruhende Vertrag fällt automatisch dahin, sobald der vorliegende Vertrag weggefallen ist.

³ Die Ausübung des Optionsrechts ist nur dann gültig, wenn sie durch tarifsuisse ag erfolgt und tarifsuisse ag über eine entsprechende Vollmacht zum Abschluss von Tarifverträgen für den neu abschliessenden Versicherer verfügt.

Art. 4 Leistungsvoraussetzungen

¹ Vergütungen werden von den Versicherern dann erbracht, wenn der Leistungserbringer die rechtlichen Voraussetzungen von Art. 50b oder 52d (Organisationen der Neuropsychologie ab 1.1.2022) KVV erfüllt und den hierfür erforderlichen Nachweis erbracht hat.

² Der unter Abs. 1 erwähnte Nachweis umfasst insbesondere den Titel eidg. anerkannte/r Neuropsychologe/in (EAN) u/o den Fachtitel Neuropsychologie der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen. Der Nachweis gilt als erbracht, sofern der Fachtitel im Zahlstellenregister der SASIS AG hinterlegt ist.

³ Sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 während der Laufzeit des Vertrages nicht mehr erfüllt, entfällt automatisch die gesetzliche Leistungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

MUN & RP

Art. 5 Vertragsbeitritt und –Rücktritt der Leistungserbringer

- ¹ Diesem Vertrag können sämtliche zugelassenen Neuropsychologinnen und Neuropsychologen gemäss Art. 4 Abs. 1 und 2 beitreten, welche die Voraussetzungen gemäss Gesetz und Verordnung erfüllen, d.h. insbesondere Art. 46, 50b und 52d (Organisationen der Neuropsychologie ab 1.1.2022) der Krankenversicherungsverordnung (KVV) – unabhängig davon, ob sie Mitglied des SVNP/ASNP sind oder nicht. Hat ein Leistungserbringer mehrere aktive ZSR-Nummern, muss er mit jeder Nummer dem Vertrag beitreten.
- ² Die Mitglieder des Verbandes treten diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung an SVNP/ASNP bei.
- ³ Leistungserbringer, welche nicht Mitglied des Verbandes sind, treten diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung an SVNP/ASNP bei. Diese haben dem Verband eine Beitrittsgebühr und einen jährlichen Unkostenbeitrag zu entrichten. Einzelheiten – insbesondere auch die Unkostenbeiträge von Mitgliedern und nicht Mitgliedern – werden ausserhalb dieses Vertrages geregelt.
- ⁴ Es gilt das Zugangsprinzip, d.h. massgebend ist das Datum des Eingangs der Beitrittserklärung. Beitrittserklärungen, die bis zum 20. beim Verband eintreffen, sind auf der Liste der beigetretenen Leistungserbringer von SVNP/ASNP aufzunehmen und die aktualisierte Liste ist bis spätestens zum letzten des Monats tarifsuisse zuzustellen. Die Attribute der Liste sind gemeinsam durch die Vertragspartner zu definieren.
- ⁵ Erfolgt der Vertragsbeitritt bis spätestens 3 Monate nach Vertragsunterzeichnung gilt der Beitritt rückwirkend per 1. April 2021. Danach gilt der Beitritt per erklärtem Datum, frühestens 3 Monate rückwirkend zur Beitrittserklärung, sofern alle Zulassungskriterien zum gewünschten Beitrittszeitpunkt erfüllt waren oder andernfalls frühestens ab dem Zeitpunkt, ab welchem alle Zulassungskriterien zu diesem Vertrag erfüllt waren. Mit Beitritt zu diesem Vertrag übernimmt der Leistungserbringer alle Rechte und Pflichten und anerkennt den gesamten Vertragsinhalt.
- ⁶ Die Frist für den Rücktritt von diesem Vertrag beträgt 6 Monate und ist jeweils per Ende jedes Jahres möglich. Der Rücktritt von Verbandsmitgliedern und von Nicht-Verbandsmitgliedern erfolgt gegenüber SVNP/ASNP. Massgebend ist das Datum des Eingangs der Rücktrittserklärung. SVNP/ASNP weist mit der monatlichen Zustellung der Liste beigetretener Leistungserbringer allfällig erfolgte Rücktritte aus, inkl. per wann der Rücktritt erfolgt.
- ⁷ Der Vertrag bleibt für die übrigen Leistungserbringer vollumfänglich anwendbar.
- ⁸ Der Verband verpflichtet sich, die ausgetretenen Mitglieder darüber zu informieren, dass der Verbandsaustritt keinen automatischen Rücktritt von diesem Tarifvertrag zur Folge hat, sondern dieser separat zu erklären ist.
- ⁹ tarifsuisse kann zur Prüfung der Richtigkeit der vom Verband ausgewiesenen Beitritten oder Rücktritte die entsprechenden Originalformulare in Kopie einfordern oder vor Ort bei der Geschäftsstelle des Verbandes einsehen.

MHN & RP

Art. 6 Anwendbare Struktur

¹ Die Vergütung der Leistung erfolgt jeweils auf Basis der sachlich anwendbaren, vom Bundesrat genehmigten bzw. verordneten Tarifstruktur.

² Genehmigt oder verordnet der Bundesrat eine teilrevidierte Tarifstrukturversion und setzt diese in Kraft, so tangiert dies die Gültigkeit dieses Tarifvertrages nicht, namentlich gilt der in Art. 9 vereinbarte Taxpunktwert auch unter dem neuen, revidierten Tarifstrukturvertrag.

Art. 7 Ärztliche Verordnung / Verordnungsmodalitäten

¹ Die Leistungserbringer erbringen diagnostische Neuropsychologie-Leistungen nur auf ärztliche Anordnung hin (Art. 11a KLV).

² Der Leistungserbringer liefert mit/in der Rechnung mindestens Angaben zum anordnenden Arzt bzw. zur anordnenden Ärztin (GLN/ZSR, Name, Vorname). Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 42 KVG und Art. 59 KVV bezüglich Rechnungsstellung.

³ Soll die neuropsychologische Diagnostik nach 12 Sitzungen (2 x jährlich 6 Sitzungen) zu Lasten der Versicherung fortgesetzt werden, so muss der behandelnde Arzt bzw. die behandelnde Ärztin einen begründeten Vorschlag über die Fortsetzung der Diagnostik an den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin richten. Der Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin schlägt dem Versicherer vor, ob und in welchem Umfang die Diagnostik zu Lasten der Versicherung fortgesetzt werden soll.

II. Taxpunktwerte

Art. 8 Taxpunktwerte

¹ Der Leistungserbringer fakturiert den Versicherern für die in diesem Vertrag erwähnten und im entsprechenden Tarifstrukturvertrag geregelten Leistungen folgende Taxpunktwerte:

- CHF 0.99 vom 1. April 2021 bis 31. Dezember 2022;
- CHF 0.98 ab 1. Januar 2023.

² Die vereinbarten Taxpunktwerte gelten für das gesamte Gebiet der Schweiz.

³ Die Parteien vereinbaren, dass sie einmal jährlich die Kostenentwicklung in der Neuropsychologie gemeinsam analysieren (erstmalig im Jahr 2023).

III. Rechnungsstellung und -bezahlung

Art. 9 Rechnungsstellung und Vergütung

- ¹ Schuldner der Vergütung der vorliegend vereinbarten Leistungen im Rahmen des KVG ist grundsätzlich der Versicherer (System des tiers payant, Art. 42 Abs. 2 KVG). Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen bei Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen.
- ² Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Rechnung gemäss dem aktuell gültigen XML-Standard im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu übermitteln. Der Versicherer verpflichtet sich, diese Rechnungen auf diese Art als gültig entgegenzunehmen.
- ³ Wenn einzelne Leistungserbringer oder Versicherer in Abweichung von Abs. 2 den Datenaustausch nicht elektronisch vornehmen, können die Rechnungsformulare und weiteren Dokumente in Papierform übermittelt werden. In diesem Fall schulden die versicherten Personen den Leistungserbringern die Vergütung der Leistung (System des Tiers garant), sofern der entsprechende Versicherer selbst elektronisch abrechnet. Hierfür ist das einheitliche und aktuelle Rechnungsformular gemäss den Vorgaben des Forums Datenaustausch zu verwenden.
- ⁴ Der Versicherer bezahlt die Rechnung, sofern die Voraussetzungen für die Leistungspflicht gegeben sind, innert einer Frist von 20 Kalendertagen (elektronische Abrechnung). Ansonsten gilt eine Frist von 30 Tagen. Wird der geschuldete Betrag innerhalb der vereinbarten Frist nicht beglichen, ist der Versicherer schriftlich zu mahnen.
- ⁵ Sind im Zeitpunkt der Rechnungsstellung zur Ermittlung des Leistungsumfangs zusätzliche Abklärungen notwendig (z.B. Einforderung zusätzlicher Unterlagen), steht die in Absatz 4 aufgeführte Frist still.
- ⁶ In begründeten Fällen hat der Leistungserbringer auf Verlangen des Versicherers zusätzliche medizinische Unterlagen zuhanden des Vertrauensarztes zuzustellen, welche für die Rechnungskontrolle erforderlich sind.
- ⁷ Der Versicherer begründet Beanstandungen. Die Zahlungsfrist wird für den beanstandeten Teil der Rechnung unterbrochen. Der nicht beanstandete Anteil wird auf neue Rechnung hin durch den Versicherer beglichen.
- ⁸ Der Versicherer kann auch nach erfolgter Bezahlung der Rechnung einen Mangel in der Rechnungsstellung gegenüber dem Leistungserbringer geltend machen und die zu Unrecht ausgeführten Leistungen jederzeit zurückfordern.
- ⁹ Falls eine versicherte Person per 30. Juni seinen Versicherer wechselt, erstellt der Leistungserbringer bis spätestens 31. Juli des betreffenden Jahres eine Zwischenabrechnung per 30. Juni. Per 31. Dezember erstellt der Leistungserbringer grundsätzlich spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Zwischenabrechnung.
- ¹⁰ Im Todesfall der versicherten Person ist innert 30 Tagen ab Kenntnisnahme die Endabrechnung zu erstellen.
- ¹¹ Die Rechnungsstellung erfolgt für Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Nichtpflichtleistungen sind der versicherten Person separat in Rechnung zu stellen.

AMM & RP

Art. 10 Angaben auf der Rechnung

Der Leistungserbringer stellt unter Angabe folgender Informationen Rechnung:

- a) Allgemeine Daten gemäss Art. 11 Abs. 1 dieses Vertrages
- b) Anwendbares Gesetz: KVG
- c) Vollständige Rechnungsnummer des Leistungserbringers für den betreffenden Versicherten inklusive Rechnungsdatum
- d) Angaben zum verordnenden Arzt bzw. zur verordnenden Ärztin (GLN/ZSR, Name, Vorname)
- e) Diagnose gemäss gesetzlichen Vorgaben
- f) Allgemeine Informationen zur Behandlung (Kalendarium, Kanton der Leistungserbringung)
- g) Tarif, Tarifposition, Bezeichnung der Leistung, Taxpunkte, Taxpunktwert, Betrag der Leistung
- h) Gesamtbetrag der Rechnung
- i) Vergütungsart: Tiers Payant
- j) Behandlungsart: ambulant

Art. 11 Datenaustausch

¹ Auf allen Korrespondenzen zwischen dem Leistungserbringer und dem jeweiligen Versicherer sind anzugeben:

- a) Name, ZSR-Nummer (sofern vorhanden) und GLN des Leistungserbringers
- b) Name und GLN des Versicherers
- c) Angaben zum Versicherten:
 - Versichertennummer
 - Versichertenkartennummer
 - Sozialversicherungsnummer
 - Name
 - Vorname
 - Wohnadresse
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
- d) Fallnummer, sofern vorhanden
- e) Patientenummer, sofern vorhanden

² Die Übermittlung erfolgt im System des tiers payant (Art. 9 Abs. 1 und 2):

- a) für die Rechnungen elektronisch gemäss jeweils geltendem XML-Standard des Forums Datenaustausch
- b) für alle übrigen Dokumente elektronisch gemäss Vereinbarung zwischen dem Leistungserbringer und den einzelnen Versicherern. Sofern die Übermittlung nicht in digitaler Form erfolgt, sind die jeweils aktuellen Papierformulare gemäss Forum Datenaustausch zu verwenden.

Mun & RP

IV. Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherung

Art. 12 Wirtschaftlichkeit / Qualitätssicherung

¹ Der Leistungserbringer beachtet bei seiner Leistungserbringung das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäss Art. 56 KVG.

² Der Leistungserbringer verpflichtet sich, an Massnahmen der Qualitätssicherung und -kontrolle seiner Leistungen gemäss aktuell gültiger Vereinbarung teilzunehmen.

V. Kosten- und Leistungstransparenz

Art. 13 Kosten- und Leistungstransparenz im Rahmen der Tarifverhandlungen

SVNP/ASNP sichert zu, Leistungs- und Kostendaten bei Neuropsychologinnen und Neuropsychologen zu erheben. Diese Datenerhebung wird als Grundlage für die zukünftigen Tarifverhandlungen dienen. Die zu erhebenden Daten und der Start der Erfassung werden gemeinsam schriftlich bis spätestens 15. November 2021 definiert.

VI. Formelles

Art. 14 Dauer und Inkrafttreten

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er tritt – unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat – am 1. April 2021 in Kraft.

Art. 15 Kündigung

¹ Dieser Vertrag ist kündbar mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per Ende des Kalenderjahrs, erstmals per 31. Dezember 2023.

² Die vertragsschliessenden Versicherer bilden unter sich keine einfache Gesellschaft, sondern jeder einzelne Versicherer schliesst den vorliegenden Vertrag separat für sich ab. Der vorliegende Vertrag begründet im Verhältnis der Versicherer unter sich keine Rechte und Pflichten. Eine Vertragskündigung durch einen Versicherer hat deshalb auf den Fortbestand des Vertrags zwischen den übrigen Versicherern und SVNP/ASNP keinen Einfluss.

³ Umgekehrt hat SVNP/ASNP ebenfalls die Möglichkeit, den Vertrag nur gegenüber einzelnen Versicherern zu kündigen, indem er nur diesem Versicherer direkt eine Kündigung zustellt. Zudem besteht für SVNP/ASNP in einem solchen Fall auch die Möglichkeit, eine derartige Kündigung mit rechtsverbindlicher Wirkung zentral an tarifsuisse ag zuhanden des entsprechenden Versicherers zu richten. Das Kündigungsschreiben hat klar und unmissverständlich den Vertrag, welcher aufgelöst werden soll, zu bezeichnen, verbunden mit einer eindeutigen Erklärung, gegenüber welchem Versicherer (BAG-Nr.) er aufgelöst wird.

⁴ Will SVNP/ASNP den Vertrag gegenüber sämtlichen Versicherern, für welche tarifsuisse ag den Vertrag abgeschlossen hat, kündigen, ist er berechtigt, die Kündigung mit rechtsverbindlicher Wirkung zentral an tarifsuisse ag zuhanden der Versicherer zu richten. Das Kündigungsschreiben hat klar und unmissverständlich den Vertrag, welcher aufgelöst werden soll, zu bezeichnen, verbunden mit einer eindeutigen Erklärung, wonach dieser Vertrag gegenüber sämtlichen Versicherern aufgelöst wird.

MUN & RP

Art. 16 Schlichtung

¹ Entstehen bei der Anwendung dieses Vertrages Differenzen, sollen diese grundsätzlich von den Betroffenen bereinigt werden.

² Die Anrufung des kantonalen Schiedsgerichts gemäss Art. 89 KVG steht den Leistungserbringern und den Versicherern offen.

Art. 17 Vertragsgenehmigung

Das Genehmigungsverfahren gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG wird durch SVNP/ASNP nach erfolgter Unterzeichnung des Vertrages eingeleitet. SVNP/ASNP und die Versicherer tragen allfällige Gebühren je hälftig.

Art. 18 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in 3-facher Ausführung ausgefertigt und unterzeichnet. Ein Vertragsexemplar ist für SVNP/ASNP, ein Exemplar für tarifsuisse ag und ein Exemplar für die Genehmigungsbehörde bestimmt.

Soweit von diesem Vertrag Übersetzungen vorgenommen werden, ist bei allfälligen Differenzen die deutschsprachige Version massgeblich. Es ist vorgesehen, eine französische und eine italienische Übersetzung des Vertrages vorzunehmen. Die Übersetzungen werden von tarifsuisse sichergestellt. Die Kosten werden je hälftig getragen.

MUN  RP

Bern, den 4.10.2021

SVNP/ASNP



Prof. Dr. phil. Andreas U. Monsch
Präsident



Prof. Dr. Radek Ptak
Vizepräsident



Dr. Erika Forster
Mitglied des Vorstands

Solothurn, den 23.9.2021

Namens der als Vertragsparteien aufgeführten Versicherer, sowie – in Bezug auf jene Regelungen, welche Rechte oder Pflichten von tarifsuisse ag definieren – für sich selber:

tarifsuisse ag



Dr. Renato Laffranchi
Leiter Leistungseinkauf
Mitglied der Geschäftsleitung



Samuel Ruffieux
Verhandlungsleiter
Leistungseinkauf West

Mun & RP